

TOP 25:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Drucksache: 485/10

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG zur Änderung mehrerer Richtlinien hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14) in das nationale Recht.

Die geänderten Richtlinien betreffen Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften sowie - im Fall der grenzüberschreitenden Verschmelzung - auch unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ziel der Änderungsrichtlinie ist es, die Verwaltungslasten der in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen im Zusammenhang mit Umwandlungsmaßnahmen zu verringern. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von Berichts- und Informationspflichten. Zugleich sollen die Informationsinteressen der von einer Umwandlung Betroffenen (Gesellschafter und Gläubiger) geschützt bleiben.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch Änderungen im Umwandlungsgesetz. Diese betreffen insbesondere

- den Verschmelzungsbericht: Unterrichtungspflichten, die bisher nur für Spaltungen von Aktiengesellschaften vorgesehen waren, sollen nun auch für Verschmelzungen gelten.
- die Frage der Notwendigkeit der Beschlussfassung über die Verschmelzung in der Hauptversammlung: Bei der Verschmelzung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft soll ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter des Tochterunternehmens entfallen.
- die Vorbereitung der Hauptversammlung: Unterlagen zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung dürfen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, anstelle einer Zwischenbilanz kann auch der Halbjahresfinanzbericht ausgelegt werden.
- den sogenannten Squeeze-Out: Es wird die Möglichkeit geschaffen, Minderheitenaktionäre bei einer Verschmelzung der 90-prozentigen Tochter auf die Muttergesellschaft auszuschließen, wenn der Squeeze-Out in sachli-

chem und zeitlichem Zusammenhang mit der Verschmelzung erfolgt. Von einer generellen Absenkung des Schwellenwertes für den aktien- und übernahmerechtlichen Squeeze-Out auf 90 Prozent wird jedoch abgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.